

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/2341 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

A. Problem

Das Gesetz verfolgt aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes das Ziel der Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien an der Elektrizitätserzeugung bis zum Jahr 2010. Erneuerbare Energien sollen mittelfristig zu einem wesentlichen Standbein der Energieversorgung ausgebaut werden. Notwendig dafür ist eine dynamische Entwicklung der verschiedenen Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Mittel- und langfristig sollen dadurch die Wettbewerbsfähigkeit mit konventionellen Energieträgern ermöglicht und die Position der deutschen Industrie und Technologie auf dem Weltmarkt gestärkt werden.

B. Lösung

Strom aus erneuerbaren Energien im Anwendungsbereich des Gesetzes wird so vergütet, dass bei rationeller Betriebsführung der wirtschaftliche Betrieb der verschiedenen Anlagentypen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen grundsätzlich möglich ist, übliche unternehmerische Risiken von den Anlagenbetreibern jedoch selbst zu tragen sind. Auf diese Weise wird eine dynamische Entwicklung in Gang gesetzt, die privates Kapital mobilisiert, die Nachfrage nach Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien steigert, den Einstieg in die Serienproduktion ermöglicht, zu sinkenden Preisen führt, die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit erneuerbarer Energien verbessert und ihre stärkere Marktdurchdringung zur Folge hat.

Der Gesetzentwurf sieht im Einzelnen folgende Maßnahmen vor:

- Regelung der Aufnahme- und Vergütungspflicht;
- Regelung der Vergütungssätze in Form von differenziert und degressiv ausgestalteten Festpreisen;

- Regelung der Kostentragung von Netzanschluss und Netzverstärkung;
- Einführung eines Belastungsausgleichs unter den Netzbetreibern.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Möglichkeit, die Aufwendungen, die infolge der durch das Gesetz begründeten Verpflichtungen entstehen, bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz zu bringen, werden sich diese Entgelte voraussichtlich geringfügig erhöhen. Es ist lediglich mit geringfügigen Steigerungen der Strombezugpreise zu rechnen, die durch die im liberalisierten Markt sinkenden Strompreise deutlich überkompensiert werden.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand des Gesetzes beschränkt sich auf eine regelmäßige zweijährliche Berichtspflicht der beteiligten Bundesministerien.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind trotz voraussichtlich geringer Erhöhung der Netznutzungsentgelte nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten. Diese Prognose beruht auf den Erfahrungen mit dem Stromeinspeisungsgesetz. Im Jahr 1998 belief sich das finanzielle Volumen, das bei der Berechnung des Durchleitungsentgelts in Ansatz gebracht werden konnte, auf unter 500 Mio. DM und damit rund 0,1 Pfennig pro Kilowattstunde Strom für alle Stromverbraucher. Es ist lediglich mit geringfügigen Steigerungen der Strombezugpreise zu rechnen, die durch die im liberalisierten Markt sinkenden Strompreise deutlich überkompensiert werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2341 – in der nachstehenden Fassung mit geänderter Überschrift anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gewonnen wird, durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Netze für die allgemeine Versorgung betreiben (Netzbetreiber). Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf, Vorschriften zu erlassen, welche Stoffe und technischen Verfahren bei Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, und welche Umweltauflagen einzuhalten sind.

(2) Nicht erfasst wird Strom

1. aus Wasserkraftwerken, Deponiegas- oder Klärgasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung über 5 Megawatt oder aus Anlagen, in denen der Strom aus Biomasse gewonnen wird, mit einer installierten elektrischen Leistung über 20 Megawatt sowie
2. aus Anlagen, die zu über 25 Prozent der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland gehören, und
3. aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten elektrischen Leistung über fünf Megawatt. Soweit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind, die vorrangig anderen Zwecken als der Er-

zeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dienen, beträgt die Leistungsgrenze des Satz 1 100 Kilowatt.

(3) Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind. Reaktivierte oder erneuerte Anlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Anlage in wesentlichen Teilen erneuert worden ist. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten einer Neuinvestition der gesamten Anlage betragen. Altanlagen sind Anlagen, die vor dem [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Betrieb genommen worden sind.

§ 3

Abnahme- und Vergütungspflicht

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom nach § 2 an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom aus diesen Anlagen vorrangig abzunehmen und den eingespeisten Strom nach §§ 4 bis 8 zu vergüten. Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht. Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms unbeschadet des Vorrangs nach Satz 1 erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird; in diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen zu dem unverzüglichen Ausbau verpflichtet. Soweit es für die Planung des Netzbetreibers und des Einspeisewilligen sowie für die Feststellung der Eignung erforderlich ist, sind Netzdaten und Anlagendaten offen zu legen.

(2) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur Abnahme und Vergütung der von dem Netzbetreiber nach Absatz 1 aufgenommenen Energiemenge entsprechend §§ 4 bis 8 verpflichtet. Wird im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben, so trifft die Pflicht zur Abnahme und Vergütung nach Satz 1 den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber.

§ 4

Vergütung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas

Für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas und Klärgas beträgt die Vergütung mindestens 15 Pfennige pro Kilowattstunde. Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 500 Kilowatt gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 Kilowatt zur Leistung der Anlage in Kilowatt entspricht; dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung. Der Preis für sonstigen Strom beträgt mindestens 13 Pfennige pro Kilowattstunde.

§ 5

Vergütung für Strom aus Biomasse

(1) Für Strom aus Biomasse beträgt die Vergütung für Anlagen

1. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 500 Kilowatt mindestens 20 Pfennige pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 5 Megawatt mindestens 18 Pfennige pro Kilowattstunde und
3. ab einer installierten elektrischen Wirkleistung von 5 Megawatt mindestens 17 Pfennige pro Kilowattstunde; dies gilt jedoch erst ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 2.

§ 4 Satz 2 Halbsatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend ab dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für mit diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils eins vom Hundert gesenkt; die Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

§ 6

Vergütung für Strom aus Geothermie

Für Strom aus Geothermie beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer installierten elektrischen Leistung von 20 Megawatt mindestens 17,5 Pfennige pro Kilowattstunde und
2. ab einer installierten elektrischen Leistung von 20 Megawatt mindestens 14 Pfennige pro Kilowattstunde.

§ 4 Satz 2 Halbsatz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Vergütung für Strom aus Windkraft

(1) Für Strom aus Windkraft beträgt die Vergütung mindestens 17,8 Pfennige pro Kilowattstunde für die Dauer von fünf Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Danach beträgt die Vergütung für Anlagen, die in dieser Zeit 150 vom Hundert des errechneten Ertrages der Referenzanlage (Referenzertrag) gemäß dem Anhang zu diesem Gesetz erzielt haben, mindestens 12,1 Pfennige pro Kilowattstunde. Für sonstige Anlagen verlängert sich die Frist des Satzes 1 für jedes 0,75 vom Hundert des Referenzertrages, um den ihr Ertrag 150 vom Hundert des Referenzertrages unterschreitet, um zwei Monate. Soweit der Strom in Anlagen erzeugt wird, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von den zur Begrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien aus seewärts errichtet und bis einschließlich des 31. Dezember 2006 in Betrieb genommen worden sind, beträgt die Frist des Satzes 1 sowie der Zeitraum des Satzes 2 neun Jahre.

(2) Für Altanlagen gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Sinne von Absatz 1 Satz 1 der [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]. Für diese Anlagen verringert sich die Frist im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bis 3 um die Hälfte der bis zum [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zurückgelegten Betriebszeit; sie läuft jedoch in jedem Fall mindestens vier Jahre gerechnet vom [Einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes]. Soweit für solche Anlagen eine Leistungskennlinie nicht ermittelt wurde, kann an ihre Stelle eine auf der Basis der Konstruktionsunterlagen des Anlagentyps vorgenommene entsprechende Berechnung einer gemäß Anhang berechtigten Institution treten.

(3) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils eins Komma fünf vom Hundert gesenkt; die Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 in einer Rechtsverordnung Vorschriften zur Ermittlung des Referenzertrages zu erlassen.

§ 8

Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung mindestens 99 Pfennige pro Kilowattstunde. Die Mindestvergütung wird beginnend mit dem

1. Januar 2002 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils 5 vom Hundert gesenkt; der Betrag der Vergütung ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(2) Die Verpflichtung zur Vergütung nach Absatz 1 entfällt für Fotovoltaikanlagen, die nach dem 31. Dezember des Jahres in Betrieb genommen werden, das auf das Jahr folgt, in dem Fotovoltaikanlagen, die nach diesem Gesetz vergütet werden, eine installierte Leistung von insgesamt 350 Megawatt erreichen. Vor Entfallen der Vergütungsverpflichtung nach Absatz 1 trifft der Deutsche Bundestag im Rahmen dieses Gesetzes eine Anschlussvergütungsregelung, die eine wirtschaftliche Betriebsführung unter Berücksichtigung der inzwischen erreichten Kostendegression in der Anlagentechnik sicherstellt.

§ 9

Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.

(2) Wird Strom aus mehreren Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet, so ist für die Berechnung der Höhe differenzierter Vergütungen die maximale Wirkleistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich. Soweit es sich um Strom aus mehreren Windkraftanlagen handelt, sind abweichend von Satz 1 für die Berechnung die kumulierten Werte dieser Anlagen maßgeblich.

§ 10

Netzkosten

(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen nach § 2 an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes trägt der Anlagenbetreiber. Die Ausführung des Anschlusses muss den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und dem § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) entsprechen. Der Anlagenbetreiber kann den Anschluss von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen.

(2) Die notwendigen Kosten eines nur infolge neu anzuschließender Anlagen nach § 2 erforderlichen Ausbaus des Netzes für die allgemeine Versorgung zur Aufnahme und Weiterleitung der eingespeisten Energie trägt der Netzbetreiber, bei dem der Ausbau erforderlich wird. Der Netzbetreiber muss die konkret erforderlichen Investitionen unter Angabe ihrer Kosten im Einzelnen darlegen. Die Netzbetreiber können den auf sie entfallenden Kostenanteil bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz bringen.

(3) Zur Klärung von Streitigkeiten wird eine Clearingstelle bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie errichtet, an der die betroffenen Kreise zu beteiligen sind.

§ 11

Bundesweite Ausgleichsregelung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang der nach § 3 abzunehmenden Energiemengen und Vergütungszahlungen zu erfassen und nach Maßgabe des Absatzes 2 untereinander auszugleichen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum 31. März eines jeden Jahres die Energiemenge, die sie im Vorjahr nach § 3 abgenommen haben, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Energiemenge, die sie unmittelbar oder mittelbar über nachgelagerte Netze an Letztverbraucher abgegeben haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach §§ 3 bis 8, bis auch diese Netzbetreiber eine Energiemenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht.

(3) Auf die zu erwartenden Ausgleichsmengen und -vergütungen sind monatliche Abschläge zu leisten.

(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind verpflichtet, den von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 2 abgenommenen Strom anteilig abzunehmen und zu vergüten. Satz 1 gilt nicht für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die, bezogen auf die gesamte von ihnen gelieferte Strommenge, zu mindestens 50 vom Hundert Strom im Sinne des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 liefern. Der nach Satz 1 abzunehmende Anteil wird bezogen auf die von dem jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte Strommenge und ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen relativ gleichen Anteil erhält. Der Umfang der Abnahmepflicht (Anteil) bemisst sich nach dem Verhältnis des nach § 3 insgesamt eingespeisten Stroms zu dem insgesamt an Letztverbraucher abgesetzten Strom, von dem die Strommenge abzuziehen ist, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von Satz 2 geliefert wird. Die Vergütung im Sinne von Satz 1 errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach § 3 von der Gesamtheit der Netzbetreiber je Kilowattstunde in dem vorvergangenen Quartal gezahlten Vergütungen. Der nach Satz 1 abgenommene Strom darf nicht unter der nach Satz 5 gezahlten Vergütung verkauft werden, soweit er als Strom im Sinne des § 2 oder als diesem vergleichbarer Strom vermarktet wird.

(5) Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, den anderen Netzbetreibern die für die Berechnungen nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Jeder Netzbetreiber kann verlangen, dass die anderen ihre Angaben durch einen im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testieren lassen. Ist ein Einvernehmen nicht erzielbar, so bestimmt der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts am Sitz des ausgleichsberechtigten Netzbetreibers den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer.

§ 12

Erfahrungsbericht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni jedes zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Stand der Markteinführung und der Kostenentwicklung von Anlagen zur Erzeugung von Strom im Sinne des § 2 zu berichten, sowie gegebenenfalls zum 1. Januar des jeweils übernächsten Jahres eine Anpassung der Höhe der Vergütungen nach den §§ 4 bis 8 und der Degressionssätze entsprechend der technologischen und Marktentwicklung für Neuanlagen sowie eine Verlängerung des Zeitraums für die Berechnung des Ertrages einer Windkraftanlage gemäß dem Anhang in Abhängigkeit von den Erfahrungen mit dem nach diesem Gesetz festgelegten Berechnungszeitraum vorzuschlagen.

Anhang

1. Referenzanlage ist eine Windkraftanlage eines bestimmten Typs, für die sich entsprechend ihrer von einer dazu berechtigten Institution vermessenen Leistungskennlinie an dem Referenzstandort ein Ertrag in Höhe des Referenzertrages errechnet.
2. Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windkraftanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.
3. Der Typ einer Windkraftanlage ist bestimmt durch die Typenbezeichnung, die Rotorkreisfläche, die Nennleistung und die Nabenhöhe gemäß den Angaben des Herstellers.
4. Referenzstandort ist ein Standort, der bestimmt wird durch eine Rayleigh-Verteilung mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern über Grund, einem logarithmischen Höhenprofil und der Rauigkeitslänge von 0,1 Metern.
5. Die Leistungskennlinie ist der für jeden Typ einer Windkraftanlage ermittelte Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Leistungsabgabe unabhängig von der Nabenhöhe. Die Leistungskennlinie ist zu ermitteln nach dem einheitlichen Verfahren gemäß den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Revision 13, Stand 1. Januar 2000, herausgegeben von der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW) mit Sitz in Hamburg oder der technischen Richtlinie Power Performance Measurement Procedure Version 1 vom September 1997 des Network of European Measuring Institutes (MEASNET) mit Sitz in Brüssel, Belgien. Soweit die Leistungskennlinie nach einem vergleichbaren Verfahren vor dem 1. Januar 2000 ermittelt wurde, kann diese anstelle der nach Satz 2 ermittelten Leistungskennlinie herangezogen werden, soweit nach dem 31. Dezember 2001 nicht mehr mit der Errichtung von Anlagen des Typs, für die sie gelten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes begonnen wird.
6. Zur Vermessung der Leistungskennlinien und Berechnung der Referenzerträge von Anlagentypen am Referenzstandort sind für die Zwecke dieses Gesetzes die Institutionen berechtigt, die entsprechend der technischen Richtlinie Allgemeinen Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien (DIN EN 45001), Ausgabe Mai 1990, für die Vermessung der Leistungskennlinien im Sinne von Nummer 5 akkreditiert sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht diese Institutionen nachrichtlich im Bundesanzeiger.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung

§ 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Stromeinspeisungsgesetz“ wird durch die Worte „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ ersetzt.“

Artikel 3**Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes**

§ 25 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185; 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom ... Dezember 1999 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 4a wird wie folgt gefasst:

„4a. für Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie für Flüssiggase, Erdgase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die nachweislich nach den jeweils am 1. Januar 2000, 1. Januar 2001, 1. November 2001, 1. Januar 2002 oder 1. Januar 2003 geltenden Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 4 oder des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 versteuert worden sind oder für die jeweils am 1. Januar 2000, 1. Januar 2001, 1. November 2001, 1. Januar 2002 oder 1. Januar 2003 eine Nachsteuer nach § 35 entstanden ist, und die

- a) in zur allgemein zugänglichen Beförderung von Personen bestimmten Schienenbahnen mit Ausnahme Bergbahnen oder
- b) in Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2551, 2544).

verwendet worden sind, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a beträgt:

1. für 1 000 l Benzin nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder 1 000 l Gasöl nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	30,00 DM
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Oktober 2001	60,00 DM
vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001	75,00 DM
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	53,70 EUR
2. für 1 000 l Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder 1 000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	30,00 DM
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	60,00 DM
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	46,05 EUR
3. für 1 000 l Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c oder 1 000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c ab 1. Januar 2003

	69,05 EUR
--	-----------
4. für 1 000 l Benzine nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d oder 1 000 l Gasöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d ab 1. Januar 2003

	61,40 EUR
--	-----------
5. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	7,40 DM
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	14,80 DM
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	11,40 EUR
vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009	15,20 EUR

6. für eine MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2
- | | |
|--|----------|
| vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 | 0,55 DM |
| vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 | 1,10 DM |
| vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 | 0,85 EUR |
| vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009 | 1,15 EUR |
3. In Absatz 3a Satz 1 Nr. 1.1, 2, 3.1 und 4.1 werden nach dem Wort „Monatsnutzungsgrad“ jeweils die Wörter „oder einem Jahresnutzungsgrad“ eingefügt.
4. Absatz 3b wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Satz 1 gilt für die Berechnung des Jahresnutzungsgrades sinngemäß.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. Absatz 3c wird wie folgt gefasst:
- „(3c) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird im Falle des Absatzes 3a Nr. 1.1, 2, 3.1 und 4.1 nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem der Nutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht worden ist.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 und 2 dieses Gesetz treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stromeinspeisungsgesetz vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730, 734) außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 2000

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Kurt-Dieter Grill
Berichterstatter

Dr. Hermann Scheer
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Hermann Scheer und Kurt-Dieter Grill

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/2341 – wurde in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 1999 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 52. Sitzung am 23. Februar 2000 beraten. Er hat beschlossen, nur zu den Artikeln 2 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes) und 3 Abs. 2 (Inkrafttreten) Stellung zu nehmen. Er hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS empfohlen, diesen Regelungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 23. Februar 2000 beraten. Er hat beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung des vorgelegten Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Mitglieder der Mehrheit der Fraktion der CDU/CSU und bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS und eines Mitgliedes der Fraktion der CDU/CSU sowie bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. gefasst.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 31. Sitzung am 23. Februar 2000 beraten. Er hat empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) anzunehmen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gefasst.

III.

Ziel des Gesetzentwurfs, mit dem das Stromeinspeisungsgesetz ersetzt werden soll, ist die Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien an der Elektrizitätserzeugung bis zum Jahr 2010. Zu diesem Zweck soll Strom aus erneuerbaren Energien im Anwendungsbereich des Gesetzes so vergütet werden, dass bei rationeller Betriebsführung der wirtschaftliche Betrieb der verschiedenen Anlagentypen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen grundsätzlich möglich ist, übliche unternehmerische Risiken jedoch von den Anlagenbetreibern selbst zu tragen sind. Der Gesetzentwurf sieht im Einzelnen eine Regelung der

Aufnahme- und Vergütungspflicht, der Vergütungssätze in Form von differenziert und degressiv ausgestalteten Festpreisen sowie eine Regelung der Kostentragung von Netzanschlüssen und Netzverstärkung vor. Außerdem soll ein Belastungsausgleich unter den Netzbetreibern eingeführt werden.

IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. Februar 2000 beraten. Zusätzlich hatte der Ausschuss am 14. Februar 2000 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

Im Zuge der Ausschussberatungen hatten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Änderungsanträge eingebracht, die einschließlich der jeweiligen Begründungen zu den einzelnen Vorschriften diesem Bericht als Anlage beigelegt sind (Anlage 1).

Seitens der Fraktion der SPD wurde im Zuge der Ausschussberatung deutlich gemacht, die durchgeführte Sachverständigen-Anhörung habe gezeigt, dass die Vorstellungen der Fraktion der CDU/CSU mit den Überlegungen der Koalitionsfraktionen nicht kompatibel seien. Die jetzige Situation erfordere eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes. Die nunmehr vorgelegten Änderungen gegenüber dem in erster Lesung eingebrachten Gesetzentwurf beinhalteten eine Reihe von Schwerpunkten. Zum einen sei die Preisdegression etwa bei der Windenergie gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf verschärft worden. Damit kämen die Koalitionsfraktionen dem Anliegen des Wettbewerbskommissars der EU noch stärker entgegen, als dies bereits beim ersten Entwurf des Gesetzes der Fall gewesen sei. Auch sei bei der Biomasse eine Degressionsentwicklung eingebaut worden. Bezüglich kontaminierter Biomassemengen sei die Wirkung des Gesetzes ab 5 Megawatt von einer entsprechenden Verordnung durch eine entsprechende Verordnungsermächtigung abhängig gemacht worden. Ferner seien spezifische Altanlagenregelungen zur Vermeidung bürokratischer Hemmnisse weggelassen worden. Die Festpreisregelung sei bereits im Zusammenhang mit dem Ursprungsentwurf eingehend erläutert worden. Alle anderen Vorschläge der Preisgestaltung im Vorfeld des Gesetzentwurfs Ende des vergangenen Jahres hätten sich im Ergebnis gleichfalls als Festpreisregelung dargestellt. Dies gelte auch für die Vorschläge, die aus der Fraktion der CDU/CSU gekommen seien, auch wenn ihnen dies auf den ersten Blick nicht anzusehen gewesen sei. Der vorgesehene Belastungsausgleich wurde als zwingend notwendig bezeichnet. Die Einführung eines solchen Belastungsausgleiches sei auch bei der letzten Novellierung ausdrücklich versprochen worden. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass einer der seitens der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagenen rechtswissenschaftlichen Sachverständigen im Zuge der öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetzesvorhaben ausgeführt habe, dass der Belastungsausgleich zwischen den Netzbe-

treibern selbst kein suspektes Subventionsregime darstelle. Der Gleichheitsgrundsatz sei in besserer Weise verwirklicht, wenn Assymetrien total einer Umlage zugeführt werden. Dies sei verfassungsrechtlich unbedenklich. Damit habe der Gesetzentwurf auch unter rechtswissenschaftlicher Betrachtung eine gute Beurteilung erhalten. Hinsichtlich des Belastungsausgleiches sei eine Veränderung dahingehend vorgenommen worden, dass dort das Unbundling-Prinzip weitergeführt worden sei. Der bisherige Entwurf habe das Unbundling-Prinzip nicht vollständig beachtet. Mit der jetzigen Regelung werde sichergestellt, dass dieses Prinzip bis zur letzten Stufe vollständig realisiert werde. Auf diesem Wege sei ein Kompromiss erreicht worden zwischen den vorab gesetzten Zielquoten, wie sie in der EU-Kommission diskutiert wurden und dem, was ein Mindestpreis-Prinzip ausmache. Eine Ausklammerung der alternativen Energien aus der allgemeinen Marktentwicklung finde nach Auffassung der Koalitionsfraktionen nicht statt. Auch das bisherige Preissystem sei kein Marktsystem gewesen. Auf der Basis des bisherigen Preissystems seien Produktivitätsentwicklungen bei all denjenigen, die von dem Gesetz erfasst würden, zu beobachten. Diese Produktivitätsfortschritte seien beeindruckend. Dies ermögliche die jetzt vorgesehenen Degressionen. Alle erfolgreichen Modelle orientierten sich im Grunde an dem Weg, der in Deutschland bisher gegangen worden sei und der jetzt in modifizierter Form weiter beschritten werde. Bezüglich der Beihilfequalität der vorgesehenen Regelung gebe es keine Meinungsverschiedenheiten zwischen den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung. Man sei sich darin einig, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Beihilfetatbestand handle. Die Koalitionsfraktionen verträten die Auffassung, dass man einen Beihilfetatbestand im Übrigen keinesfalls durch einen Vorbehalt konzederen dürfe, wenn man sich darin einig sei, dass ein solcher Tatbestand überhaupt nicht vorliege. Es sei klar festzuhalten, dass nach den Beihilfekriterien des Europäischen Gerichtshofes und den im EG-Vertrag festgelegten Beihilfekriterien es sich bei der vorgesehenen Regelung nicht um einen Beihilfetatbestand handle.

Durch die Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde unterstrichen, angesichts der von der Fraktion der CDU/CSU vertretenen Positionen sei innerhalb der Koalition die Überzeugung gewachsen, dass die jetzt vorgelegte Lösung von den Koalitionsfraktionen allein erarbeitet werden müsse. Es sei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Investoren sich in Attentismus üben. Um diese Situation zu beenden, sei eine rasche Lösung unabdingbar. Es wurde unterstrichen, dass im vorliegenden Gesetzentwurf für den Bereich der Windenergie die Einspeisevergütung nicht erhöht worden sei. Eine Erhöhung der Einspeisevergütung für den Bereich der Biomasse sei hingegen zu Recht erfolgt. Bei der Windenergie betrage die Einspeisevergütung an guten Standorten an der Küste jetzt nur noch durchschnittlich 13,5 Pfennig. Damit falle die Vergütung in diesem Bereich gegenüber der jetzigen Regelung um mehr als 3 Pfennig geringer aus. Generell wurde festgehalten, dass der Gesetzentwurf gegenüber dem bisherigen Stromeinspeisungsgesetz in allen von der Opposition geäußerten Kritikpunkten wie etwa Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes, der EU-Konformität oder der Schaffung

von Innovationsanreizen Verbesserungen enthalte. Es sei folgerichtig, die durch das EEG vorgesehene Weiterentwicklung zu unterstützen.

Die Vertreter der Fraktion der CDU/CSU hoben hervor, die kurzfristige Einbringung des vorgelegten Änderungsantrages mache eine sorgfältige Beratung des Gesetzentwurfs unmöglich. Sie hielten grundsätzlich fest, dass das alte Stromeinspeisungsgesetz nach ihrer Auffassung ein gutes und effektives Gesetz gewesen sei. Bei der Erzeugung von Strom aus alternativen Energien seien zwei- bis dreistellige Wachstumsraten zu beobachten gewesen. Die Ursache hierfür sei darin zu sehen, dass die Einspeisevergütung nach dem geltenden Stromeinspeisungsgesetz offensichtlich ausreichend gewesen sei. Eine Erhöhung dieser Vergütung sei daher nicht notwendig gewesen. Hinzu komme, dass sich die Strompreise nicht in gleicher Weise wie in der Vergangenheit weiter nach unten entwickeln würden. Vielmehr sei davon auszugehen, dass sich die Strompreise aufgrund der Ökosteuer und einer KWK-Abgabe sowie möglicherweise einer Braunkohleabgabe weiter erhöhen würden. Mit einer Fixierung auf eine Festpreisvergütung in bestimmten Pfennigsätzen bewirke man, dass die alternativen Energieformen aus der Marktentwicklung ausgeklinkt würden. Dies habe verheerende Folgen, weil damit ein bestimmter Bereich auf Dauer mit Hilfe von Subventionen gesichert werde. Man dürfe einen bestimmten Wirtschaftsbereich schon um seiner Überlebensfähigkeit Willen nicht auf Dauer in einer Art Sauerstoffzelt unterbringen. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sei daher schon von seinem Ansatz her falsch, weil er nicht auf eine nachhaltige Energieversorgung aus alternativen Energien hinauslaufe. Bezüglich der Frage der EU-Konformität komme es darauf an, eine Lösung zu erarbeiten, die vor der EU Bestand haben könne. Bei dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zeichne sich bereits jetzt ab, dass dies nicht der Fall sein werde. Schon aus diesem Grunde sollte der Gesetzentwurf nochmals überdacht werden. Weiterhin wurde unterstrichen, dass auch in der Fraktion der CDU/CSU niemand eine reine Marktlösung gefordert habe. Primär werde eine Förderung unter Berücksichtigung des Marktes und einer Orientierung an dem gefordert, was sich am Markt abspiele. Es sei zu bedauern, dass es kein einziges offizielles Gesprächsangebot der Koalitionsfraktionen an die Fraktion der CDU/CSU zu einer gemeinsamen Erörterung dieses Gesetzentwurfs gegeben habe. Es sei daran zu erinnern, dass das jetzige Stromeinspeisungsgesetz damals im Konsens verabschiedet worden sei.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurde seitens der Fraktion der F.D.P. bedauert, dass die Änderungsanträge erst sehr spät vorgelegt worden seien. Das geltende Stromeinspeisungsgesetz sei nicht so schlecht, dass es aufgegeben werden müsse. Zu würdigen seien ausdrücklich die zur Entbürokratisierung vorgenommenen Änderungen. Auch wurde die an anderer Stelle vorgenommene Verschärfung der alten Degressionsregelung begrüßt. Trotzdem wurde eine Barwertbetrachtung als angebracht angesehen, da mit einer solchen Betrachtung deutlich werde, dass die EU-Problematik wegen der höheren Förderung im ersten Zeitraum nach wie vor bestehe. Als gravierend wurde angesehen, dass generell die Altanlagenbetreiber begünstigt würden. So

sei die Vergütung an einer Stelle von 12 auf 13 Pfennig erhöht worden. Dort jedoch, wo man Innovation erwarten könne, also insbesondere bei den Off-Shore-Anlagen, würden die Chancen durch die jetzt größere Spreizung deutlich verschlechtert. Das alte Stromeinspeisungsgesetz habe durch seine Anbindung an Strommarktpreise einen Innovationsdruck auf die Altanlagenhersteller ausgelöst. Dieser Innovationsdruck werde nunmehr aus dem Gesetz entfernt. Dies sei sehr zu bedauern. Man erreiche damit eine Begünstigung der Anlagenbetreiber, die sich im Grunde gegen die Anlagenhersteller richte. Weiterhin wurde auf den im Gesetzentwurf geregelten Belastungsausgleich verwiesen. Es wurde der Sorge Ausdruck gegeben, dass die Verletzung von Artikel 3 des Grundgesetzes letztendlich ausschlaggebend sein könnte. Dadurch, dass die diesbezüglich bestehenden Bedenken nicht ausgeräumt würden, bleibe ein erhebliches Maß an Unsicherheit in der gesamten Szene erhalten. Angesichts der gravierenden handwerklichen Mängel des Gesetzentwurfs werde dem gesamten Bereich der erneuerbaren Energien trotz guter Absichten erheblicher Schaden zugeführt. Es wurde ausdrücklich bedauert, dass die Chance auf ein gemeinsames Vorgehen verschenkt worden sei.

Die Fraktion der PDS machte deutlich, der vorgelegte Gesetzentwurf stelle eine schlüssige Fortsetzung des Stromeinspeisungsgesetzes dar. Die Anhörung habe gezeigt, dass der von der Koalition eingeschlagene Weg richtig sei. Auch sei deutlich geworden, dass mit der zeitlichen Befristung ein sinnvoller Kompromiss gefunden worden sei. Weiterhin sei bei der Frage der Preisgestaltung eine Lösung gefunden worden, die eine mögliche Überförderung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien keinesfalls nach sich ziehe. Die Fraktion der PDS habe im Übrigen einen Änderungsan-

trag (Anlage 2) vorgelegt, der jedoch nach Aussagen von Vertretern der Koalitionsfraktionen in den von diesen eingebrachten Änderungen bereits berücksichtigt worden sei. Weiterhin wurde betont, dass eine einschlägige Verordnung doch nicht vorliege. Die Ausarbeitung dieser Verordnung erfolge durch die Exekutive, so dass das Parlament seinen Einfluss erst bei der Vorlage der Verordnung geltend machen könne.

Der Ausschuss beschloss mehrheitlich, den von der Fraktion der PDS vorgelegten Änderungsantrag (Anlage 2) abzulehnen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS gefasst.

Der Ausschuss beschloss mehrheitlich, die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge (Anlage 1) anzunehmen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. gefasst.

Der Ausschuss beschloss mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/2341 – in der der Beschlussempfehlung enthaltenen Fassung der Änderungsanträge zu empfehlen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. gefasst.

Berlin, den 23. Februar 2000

Kurt-Dieter Grill **Dr. Hermann Scheer**
Berichterstatter Berichterstatter

Anlage 1**Änderungsantrag
der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

zu der Ausschussberatung des Gesetzentwurfs der
Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/2341 –

I. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer
Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineral-
ölsteuergesetzes“

II. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt geändert:

„Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneu-
erbare-Energien-Gesetz – EEG)“

2. Vor § 1 des Gesetzentwurfs wird folgender neuer § 1 ein-
gefügt:

„§ 1
Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima-
und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der
Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag Er-
neuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu
erhöhen, um entsprechend den Zielen der Europäischen
Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil
Erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch
bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln.“

3. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „Netzbetreiber der allgemeinen Ver-
sorgung“ werden ersetzt durch die Worte „Elektrizi-
tätsversorgungsunternehmen, die Netze für die allge-
meine Versorgung betreiben (Netzbetreiber)“.

(2) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einver-
nehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten sowie dem Bundesminis-
terium für Wirtschaft und Technologie durch Rechts-
verordnung, die der Zustimmung des Deutschen
Bundestages bedarf, Vorschriften zu erlassen, welche
Stoffe und technische Verfahren bei Biomasse in den
Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, und welche
Umweltanforderungen einzuhalten sind,“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„aus Anlagen, die zu über 25 Prozent der Bundesre-
publik Deutschland oder einem Bundesland gehören,
und“.

(2) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus sola-
rer Strahlungsenergie mit einer installierten elek-
trischen Leistung über 5 Megawatt. Soweit An-
lagen zur Erzeugung von Strom aus solarer
Strahlungsenergie nicht an oder auf baulichen
Anlagen angebracht sind, die vorrangig anderen
Zwecken als der Erzeugung von Strom aus sola-
rer Strahlungsenergie dienen, beträgt die Lei-
stungsgrenze des Satz 1 100 Kilowatt.“

c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden die Worte „mit dem 1. Januar
2000“ durch die Worte „nach dem ... [Einsetzen: Tag
des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt.

(2) In Satz 4 werden die Worte „dem 1. Januar
2000“ ersetzt durch die Worte „dem [Einsetzen: Tag
des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“.

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a. Absatz 1 und 2 werden wie folgt, gefasst:

„(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur
Erzeugung von Strom nach § 2 an ihr Netz anzu-
schließen, den gesamten angebotenen Strom aus die-
sen Anlagen vorrangig abzunehmen und den einge-
speisten Strom nach §§ 4 bis 8 zu vergüten. Die
Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen tech-
nisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kür-
zeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht.
Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn
die Abnahme des Stroms unbeschadet des Vorrangs
nach Satz 1 erst durch einen wirtschaftlich zumutba-
ren Ausbau des Netzes möglich wird; in diesem Fall
ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewil-
ligen zu dem unverzüglichen Ausbau verpflichtet.
Soweit es für die Planung des Netzbetreibers und des
Einspeisewilligen sowie für die Feststellung der Eig-
nung erforderlich ist, sind Netzdaten und Anlageda-
ten offen zu legen.

(2) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist
zur Abnahme und Vergütung der von dem Netz-
betreiber nach Absatz 1 aufgenommenen Energie-
menge entsprechend §§ 4 bis 8 verpflichtet. Wird im
Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers
kein inländisches Übertragungsnetz betrieben, so
trifft die Pflicht zur Abnahme und Vergütung nach
Satz 1 den nächstgelegenen inländischen Übertra-
gungsnetzbetreiber.“

b. Absatz 3 wird gestrichen.

5. Der bisherige § 3 wird § 4 und im Satz 3 wie folgt ge-
fasst:

„Der Preis für sonstigen Strom beträgt mindestens
13 Pfennige pro Kilowattstunde.“

6. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

a. Der bisherige Text wird zu Absatz 1 und wie folgt ge-
ändert:

(1) In Satz 1 wird das Wort „Neuanlagen“ ersetzt
durch das Wort „Anlagen“.

- (2) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. ab einer installierten elektrischen Leistung von 5 Megawatt mindestens 17 Pfennige pro Kilowattstunde; dies gilt jedoch erst ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 2.
- (3) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Satz 2 Halbsatz 1“ ersetzt.
- (4) Satz 3 wird gestrichen.
- b. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils eins vom Hundert gesenkt; die Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.“
7. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a. Zwischen Satz 1 und Satz 2 wird ein Zeilenumbruch durchgeführt.
- b. In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Satz 2 Halbsatz 1“ ersetzt.
8. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) In Satz 2 werden die Worte „Ab dem sechsten Betriebsjahr“ ersetzt durch das Wort „Danach“ und die Worte, „nach Absatz 2“ durch die Worte „(Referenzertrag) gemäß dem Anhang zu diesem Gesetz“, sowie die Zahl „13,8“ durch „mindestens 12,1“.
- (2) In Satz 3 wird das Wort „ein“ durch die Zahl „0,75“ und das Wort „Referenzstandorts“ durch das Wort „Referenzertrages“ ersetzt.
- (3) Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Soweit der Strom in Anlagen erzeugt wird, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von den zur Begrenzung der Hoheitsgewässer dienenden Basislinien aus seewärts errichtet und bis einschließlich des 31. Dezember 2006 in Betrieb genommen worden sind, beträgt die Frist des Satz 1 sowie der Zeitraum des Satz 2 neun Jahre.“
- b. Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.
- c. Absatz 6 wird Absatz 2 und in Satz 1 und 2 wie folgt gefasst:
- (1) „Für Altanlagen gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Sinne von Absatz 1 Satz 1 der [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]. Für diese Anlagen verringert sich die Frist im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bis 3 um die Hälfte der bis zum [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zurückgelegten Betriebszeit; sie läuft jedoch in jedem Fall mindestens vier Jahre gerechnet vom [Einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes].“
- (2) In Satz 3 werden die Worte „nach Absatz 5 Satz 3“ durch die Worte „gemäß Anhang“ ersetzt.
- d. Es werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Die Mindestvergütungen nach Absatz 1 werden beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich jeweils für ab diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils eins Komma fünf vom Hundert gesenkt; die Beträge sind auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Durchführung des Absatzes 1 in einer Rechtsverordnung Vorschriften zur Ermittlung des Referenzertrages zu erlassen.“
9. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „zum 1. Januar eines jeden auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres“ werden durch die Worte „beginnend mit dem 1. Januar 2002 jährlich“, sowie das Wort „nach“ durch das Wort „ab“ ersetzt.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- (1) In Satz 1 werden die Worte „Anlagen“ durch „Fotovoltaikanlagen“, „30. Juni“ durch „31. Dezember“ und „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ durch „Fotovoltaikanlagen“ ersetzt.
- (2) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Vor Entfallen der Vergütungsverpflichtung nach Absatz 1 trifft der Deutsche Bundestag im Rahmen dieses Gesetzes eine Anschlussvergütungsregelung, die eine wirtschaftliche Betriebsführung unter Berücksichtigung der inzwischen erreichten Kostendegression in der Anlagentechnik sicherstellt.“
10. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a. § 9 erhält folgende Überschrift: „Gemeinsame Vorschriften“.
- b. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
- „(1) Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000.“
- c. Der bisherige Text wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:
- (1) Die Worte „sind für die Berechnung der Höhe differenzierter Vergütungen kumulierten Werte dieser Anlagen maßgeblich“ werden ersetzt durch die Worte „ist für die Berechnung der Höhe differenzierter Vergütungen die maximale Wirkleistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich“.

(2) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Soweit es sich um Strom aus mehreren Windkraftanlagen handelt, sind abweichend von Satz 1 für die Berechnung die kumulierten Werte dieser Anlagen maßgeblich.“

11. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen nach § 2 an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes trägt der Anlagenbetreiber. Die Ausführung des Anschlusses muss den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und dem § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) entsprechen. Der Anlagenbetreiber kann den Anschluss von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden die Worte „öffentlichen“ und „und die neu anzuschließenden Einspeiser je zur Hälfte“ gestrichen. Die Angabe „§ 1“ wird durch die Angabe „§ 2“ und das Wort „tragen“ durch das Wort „trägt“ ersetzt.

(2) Satz 3 wird gestrichen.

(3) In Absatz 3 werden die Worte „im Zusammenhang mit dem Ausbau eines Netzes im Sinne von Absatz 2“ gestrichen.

12. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt gefasst:

„§ 11

Bundesweite Ausgleichsregelung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang der nach § 3 abzunehmenden Energiemengen und Vergütungszahlungen zu erfassen und nach Maßgabe des Absatzes 2 untereinander auszugleichen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum 31. März eines jeden Jahres die Energiemenge, die sie im Vorjahr nach § 3 abgenommen haben, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Energiemenge, die sie unmittelbar oder mittelbar über nachgelagerte Netze an Letztverbraucher abgegeben haben, Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach §§ 3 bis 8, bis auch diese Netzbetreiber eine Energiemenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht.

(3) Auf die zu erwartenden Ausgleichsmengen und -vergütungen sind monatliche Abschläge zu leisten.

(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind verpflichtet, den von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 2 abgenommenen Strom anteilig abzunehmen und zu vergüten. Satz 1 gilt nicht für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die, bezogen auf die gesamte von ihnen gelieferte Strommenge, zu mindestens 50 vom Hundert Strom im Sinne des § 2 Absatz 1 in

Verbindung mit Absatz 2 liefern. Der nach Satz 1 abzunehmende Anteil wird bezogen auf die von dem jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte Strommenge und ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen relativ gleichen Anteil erhält. Der Umfang der Abnahmepflicht (Anteil) bemisst sich nach dem Verhältnis des nach § 3 insgesamt eingespeisten Stroms zu dem insgesamt an Letztverbraucher abgesetzten Strom, von dem die Strommenge abzuziehen ist, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von Satz 2 geliefert wird. Die Vergütung im Sinne von Satz 1 errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach § 3 von der Gesamtheit der Netzbetreiber je Kilowattstunde in dem vorvergangenen Quartal gezahlten Vergütungen. Der nach Satz 1 abgenommene Strom darf nicht unter der nach Satz 5 gezahlten Vergütung verkauft werden, soweit er als Strom im Sinne des § 2 oder als diesem vergleichbarer Strom vermarktet wird.

(5) Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, den anderen Netzbetreibern, die für die Berechnungen nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Jeder Netzbetreiber kann verlangen, dass die anderen ihre Angaben durch einen im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testieren lassen. Ist ein Einvernehmen nicht erzielbar, so bestimmt der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts am Sitz des ausgleichsberechtigten Netzbetreibers den Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer.“

13. Der bisherige § 11 wird § 12 und nach den Worten „im Sinne des“ wie folgt gefasst:

„§ 2 zu berichten, sowie gegebenenfalls zum 1. Januar des jeweils übernächsten Jahres eine Anpassung der Höhe der Vergütungen nach den §§ 4 bis 8 und der Degressionssätze entsprechend der technologischen und Marktentwicklung für Neuanlagen sowie eine Verlängerung des Zeitraums für die Berechnung des Ertrages einer Windkraftanlage gemäß dem Anhang in Abhängigkeit von den Erfahrungen mit dem nach diesem Gesetz festgelegten Berechnungszeitraum vorzuschlagen.“

14. Nach § 12 wird folgender Anhang eingefügt:

„Anhang

1. Referenzanlage ist eine Windkraftanlage eines bestimmten Typs, für die sich entsprechend ihrer von einer dazu berechtigten Institution vermessenen Leistungskennlinie an dem Referenzstandort ein Ertrag in Höhe des Referenzertrages errechnet.
2. Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windkraftanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.
3. Der Typ einer Windkraftanlage ist bestimmt durch die Typenbezeichnung, die Rotorkreisfläche, die Nennleistung und die Nabenhöhe gemäß den Angaben des Herstellers.

4. Referenzstandort ist ein Standort, der bestimmt wird durch eine Rayleigh-Verteilung mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern über Grund, einem logarithmischen Höhenprofil und der Rauheitslänge von 0,1 Metern.
 5. Die Leistungskennlinie ist der für jeden Typ einer Windkraftanlage ermittelte Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Leistungsabgabe unabhängig von der Nabenhöhe. Die Leistungskennlinie ist zu ermitteln nach dem einheitlichen Verfahren gemäß den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Revision 13, Stand 1. Januar 2000, herausgegeben von der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW) mit Sitz in Hamburg oder der technischen Richtlinie Power Performance Measurement Procedure Version 1 vom September 1997 des Network of European Measuring Institutes (MEASNET) mit Sitz in Brüssel, Belgien. Soweit die Leistungskennlinie nach einem vergleichbaren Verfahren vor dem 1. Januar 2000 ermittelt wurde, kann diese anstelle der nach Satz 2 ermittelten Leistungskennlinie herangezogen werden, soweit nach dem 31. Dezember 2001 nicht mehr mit der Errichtung von Anlagen des Typs, für die sie gelten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes begonnen wird.
 6. Zur Vermessung der Leistungskennlinien und Berechnung der Referenzerträge von Anlagentypen am Referenzstandort sind für die Zwecke dieses Gesetzes die Institutionen berechtigt, die entsprechend der technischen Richtlinie Allgemeinen Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien (DIN EN 45001), Ausgabe Mai 1990, für die Vermessung der Leistungskennlinien im Sinne von Nummer 5 akkreditiert sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht diese Institutionen nachrichtlich im Bundesanzeiger.“
- III. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:
- „Artikel 1a
Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- § 2 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Stromeinspeisungsgesetz“ wird durch die Worte „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ ersetzt.“
- IV. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „dieses Gesetz“ die Worte „und Artikel 1a“ eingefügt; das Wort „tritt“ wird durch das Wort „treten“ ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag haben sich aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit in Übereinstimmung mit der Europäischen Union mindestens die Verdopplung des Anteils Erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung bis zum Jahr 2010 zum Ziel gesetzt. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Minderung der Treibhausgasemissionen um 21 Prozent bis zum Jahr 2010 im Rahmen der Lastenverteilung der Europäischen Union zu dem Kyoto-Protokoll zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, sowie dem Ziel der Bundesregierung, die Kohlendioxidemissionen bis zum Jahr 2005 um 25 Prozent gegenüber 1990 zu mindern.

Um dieses Ziel zu realisieren, ist eine Mobilisierung der so genannten neuen Erneuerbaren Energien notwendig. Der gegenwärtige Anteil Erneuerbarer Energien wird weit überwiegend durch die traditionelle Wasserkraft aus großen Stauseen gestellt. Deren Ausbaupotential ist aus geographischen Gründen weitgehend erschöpft. Deshalb muss das europaweit gesetzte Ziel bis zum Jahr 2010 durch die Stromerzeugung aus Windenergie, aus solarer Strahlungsenergie, aus Biomasse und aus Laufwasserkraft realisiert werden. Dies bedeutet eine Verhundertfachung des jetzt genutzten Potentials dieser Energieträger.

Um diese Zielsetzung verwirklichen zu können, hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung „Die energiepolitische Dimension der Klimaänderungen“ eine Reihe energiepolitischer Maßnahmen herausgearbeitet, bei denen die Erneuerbaren Energieträger eine zentrale Rolle spielen. Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) dient der Realisierung dieser Ziele und der Umsetzung der „Kampagne für den Durchbruch Erneuerbarer Energieträger“ der Europäischen Union. Die meteorologisch zunehmend nachweisbare Erwärmung der Erdatmosphäre und die weltweite Häufung von Naturkatastrophen machen dabei ein unverzügliches Handeln des Gesetzgebers für den Umwelt- und Klimaschutz unausweichlich.

Erneuerbare Energieträger werden gegenwärtig ungleichmäßig und in unzureichender Weise genutzt, obwohl viele Erneuerbare Energiequellen in großen Mengen verfügbar sind. Trotz ihres beträchtlichen wirtschaftlichen Potenzials ist ihr Anteil am gesamten statistisch erfassten Bruttoinlandsenergieverbrauch äußerst gering. Wenn es nicht gelingt, einen deutlich größeren Teil des Energiebedarfs durch Erneuerbare Energieträger zu decken, wird es nicht nur immer schwerer werden, den sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene bestehenden Umwelt- und Klimaschutzverpflichtungen nachzukommen, sondern werden auch bedeutende ökonomische Entwicklungschancen versäumt. Erneuerbare Energiequellen sind heimische Energiequellen, die dazu beitragen können, die Abhängigkeit von Energieeinfuhren zu verringern und so die Versorgungs-

sicherheit zu verbessern. Diese Abhängigkeit liegt heute EU-weit bei etwa 50 Prozent und droht ohne Mobilisierung der Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2010 auf 60 Prozent und bis zum Jahr 2020 auf 70 Prozent zu steigen.

Der Ausbau Erneuerbarer Energieträger schafft Arbeitsplätze, besonders im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen, die für das Wirtschaftsgefüge der Bundesrepublik Deutschland von entscheidender Bedeutung sind. Neben ihrer Bedeutung für Handwerk und Gewerbe geben sie Impulse für mehrere Industriezweige, von der Metallindustrie bis zur elektrotechnischen Industrie, im Maschinen-, Motoren- und Apparatebau sowie in der Baustoffindustrie. Ein wesentlicher Impuls zur wirtschaftlichen Belebung der Landwirtschaft erfolgt durch die mit diesem Gesetz verbundene Stimulierung der energetischen Biomassenutzung. Die Produktion und Nutzung Erneuerbarer Energieträger fördert zudem nachhaltig die regionale Entwicklung, die darauf ausgerichtet ist, den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft zu verbessern und die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen.

Allein drei europäischen Stromeinspeisegesetzen mit ihren Mindestpreisregelungen für Erneuerbare Energien – neben dem deutschen auch dem dänischen und dem spanischen – ist es zu verdanken, dass in der Europäischen Union eine Windkraftanlagenindustrie in den 90er Jahren entstand, die auf dem Weltmarkt die technologische Spitzenstellung einnimmt. Damit wurde zugleich das Argument widerlegt, dass Mindestpreissysteme der Produktivitätsentwicklung im Wege stünden, da in allen drei genannten Ländern gesetzlich garantierte Mindestpreisvergütungen der Einführung zugrunde liegen. Die dadurch ausgelöste Marktentfaltung zunächst auf dem Windkraftsektor hat eine leistungsfähige Industrie mit großen Exportchancen entstehen lassen, die mittlerweile über 20 000 Menschen allein in Deutschland beschäftigt. Durch die so zustande gekommenen Skalierungseffekte und den initiierten weltweiten Wettbewerb unter den Herstellern von Windenergieanlagen ist es seit 1991 gelungen, die Erzeugungskosten und die real erzielte Vergütung um 50 Prozent zu senken. Durch den technologischen Fortschritt steigt die Nachfrage auf dem Weltmarkt mit einem Bedarf, der allein bei Windkraftanlagen in den nächsten zehn Jahren die Dimension von über 100 000 MW erreichen könnte. Deshalb hat die Markteinführung Erneuerbarer Energien eine nicht zu unterschätzende industriepolitische Bedeutung, schon weil es wegen der Weltklimaprobleme als sicher angesehen werden kann, dass der weltweite Bedarf dafür in stark wachsendem Maße vorhanden sein wird. Ähnliche industrielle Effekte wie in der Windenergieindustrie sind durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz in den anderen Bereichen der Nutzung Erneuerbarer Energien zu erwarten.

Bisher hat das Stromeinspeisungsgesetz für Erneuerbare Energien, das seit dem 1. Januar 1991 in Kraft ist, überwiegend auf dem Windkraftsektor eine Impulswirkung gehabt, weil die Vergütungssätze des Gesetzes dies hier schon ermöglichten. Ende 1999, also neun Jahre nach Inkrafttreten

des Gesetzes, waren im Geltungsbereich des Gesetzes bereits etwa 4 400 Megawatt installiert, etwa ein Drittel der weltweit installierten Kapazität. Für die Wasserkraft unterhalb der von diesem Gesetz erfassten Kapazitätsgrenze von fünf Megawatt haben die Vergütungssätze für einen wirtschaftlichen Betrieb in etwa ausgereicht. Das Gesetz hat dennoch nicht einen mit der Windkraft vergleichbaren Ausbau des Potentials gebracht, weil dem noch zahlreiche außerhalb der Reichweite dieses Gesetzes stehende Genehmigungshindernisse entgegenstehen; immerhin hat das Gesetz das vor seinem Inkrafttreten teilweise gefährdete Potential an Wasserkraftwerken stabilisieren helfen. Vor allem für die fotovoltaische Stromerzeugung, aber auch für die Verstromung von Biomasse haben die Vergütungssätze noch nicht ausgereicht, um damit eine breite Markteinführung anzustoßen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das an die Stelle des Stromeinspeisungsgesetzes tritt, hat deshalb im Sinne einer Breitenentfaltung aller Bereiche der Verstromung Erneuerbarer Energien die Vergütungssätze verändert.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist jedoch auch aus weiteren Gründen notwendig geworden:

- Die Ankopplung der bisherigen Vergütungssätze an die Entwicklung der Strompreise kann nicht mehr aufrecht erhalten werden, ohne einen Fadenriss in der Nutzung Erneuerbarer Energien zu riskieren. Die Ungleichzeitigkeit der Liberalisierungen der nationalen Strommärkte in der Europäischen Union, ohne praktikable Reziprozitätsklauseln zwischen bereits voll liberalisierten und noch geschützten Märkten; die in den Zeiten der Gebietsmonopole risikolos entstandenen und größtenteils abgeschriebenen Kapazitäten, die im Übermaß vorhanden sind; das noch längst nicht umgesetzte „Unbundling“ zwischen Produktion, Transport und Verteilung; die Wettbewerbsvorteile, die die deutschen Stromkonzerne haben, indem sie die inzwischen bei über 70 Mrd. DM liegenden steuerfreien Rückstellungen für die atomare Entsorgung beliebig investiv verwenden: aus allen diesen Gründen ist gegenwärtig nicht damit zu rechnen, dass sich ein Marktpreis im Strommarkt einpendelt, der den mittel- und längerfristigen tatsächlichen Kosten der Stromversorgung entspricht. Deshalb ist es nötig, die Vergütung für Erneuerbare Energien zunächst über Festpreise zu regeln, um den unabweisbar notwendigen kontinuierlichen Ausbau sicherzustellen.
- Das bisherige Stromeinspeisegesetz hat zu ungleichen Belastungen der Energieversorgungsunternehmen geführt, die zur Vergütung verpflichtet sind. Die in der zweiten Novelle von 1998 vorgenommene prozentuale „Deckelung“ der Stromeinspeisung ist korrekturbedürftig, weil die Windkraftnutzung im norddeutschen Raum damit bereits vor der Grenze der Markteinführung steht. Deshalb geht es dem EEG darum, diese Obergrenze abzuschaffen und dennoch einen unbürokratischen Mechanismus gleicher Mehrkostenverteilung einzuführen, der alle Stromversorger einbezieht.
- Da das bisherige Stromeinspeisungsgesetz das Energieversorgungsunternehmen als Adressaten hatte, das Produzent, überörtlicher Netzbetreiber und Verteiler zugleich sein konnte, ist es durch das neue Energiewirtschaftsgesetz nunmehr notwendig, den Adressaten

der Einspeisung und die zur Zahlung der Vergütungen verpflichteten Unternehmen ebenso neu zu definieren.

Die Vergütungsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes baut auf der Systematik des Stromeinspeisungsgesetzes auf und orientiert sich an den Empfehlungen der Europäischen Kommission in dem Weißbuch „Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energien“ sowie den diesbezüglichen Entschlüssen des Europäischen Parlaments. Die Vergütungssätze sind mit Hilfe wissenschaftlicher Studien nach der Maßgabe ermittelt worden, dass damit bei rationeller Betriebsführung ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nach fortgeschrittenem Stand der Technik und unter den geografisch vorgegebenen natürlichen Angeboten Erneuerbarer Energien möglich ist. Eine Garantie für eine auf jede Anlage bezogene Kostendeckung ist damit jedoch nicht verbunden.

Die Stromgestehungskosten Erneuerbarer Energien liegen zum Teil noch erheblich über denen konventioneller Energieträger. Dies ist zu einem Großteil der Tatsache geschuldet, dass sich der überwiegende Teil der externen Kosten der Stromerzeugung aus konventionellen Energien nicht im Preis widerspiegelt, sondern von der Allgemeinheit und zukünftigen Generationen getragen wird. Darüber hinaus kommen den konventionellen Energieträgern auch heute noch erhebliche staatliche Subventionen zugute, die ihren Preis künstlich niedrig halten. Zu einem weiteren Teil liegt die Ursache der höheren Kosten an der strukturellen Benachteiligung neuer Technologien. Ihr geringer Marktanteil lässt die Skalierungseffekte nicht zur Wirkung kommen. Geringere Stückzahlen führen zu höheren Stückkosten und verringern so die Wettbewerbsfähigkeit, was – einem Teufelskreis gleich – höhere Stückzahlen verhindert.

Absicht dieses Gesetzes ist es daher, neben der Sicherung des Betriebs laufender Anlagen, diesen Teufelskreis zu durchbrechen und auf allen Gebieten der Verstromung Erneuerbarer Energien eine dynamische Entwicklung anzustoßen. In Kombination mit Maßnahmen zur Internalisierung externer Kosten soll mit dieser Preisregelung mittel- und langfristig die Wettbewerbsfähigkeit mit konventionellen Energieträgern herbeigeführt werden. Um weiterhin eine deutliche Entwicklung der technischen Effizienz zu gewährleisten, sind die in dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehenen Vergütungen nach Energieträgern, Standorten und Anlagengrößen differenziert und degressiv ausgestaltet sowie zeitlich begrenzt. Die zweijährliche Überprüfung stellt eine kontinuierliche und zeitnahe Anpassung der Vergütungssätze an die Markt- und Kostenentwicklung sicher.

Bei dem Erneuerbare-Energien-Gesetz handelt es sich nach Ansicht des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht um eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe im Sinne des Artikels 87 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV).

In ständiger Rechtsprechung hat der Europäische Gerichtshof dem Wortlaut des Artikels 87 EGV folgend entschieden, dass nur solche Vorteile als Beihilfen im Sinne des Vertrages anzusehen sind, die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Das ist im Erneuer-

bare-Energien-Gesetz ersichtlich nicht der Fall. Es bringt weder unmittelbar oder mittelbar noch nachträglich für die öffentliche Hand eine Geld- oder Naturalleistung oder einen Verzicht auf die Steuererhebung oder andere ihr geschuldete Geld- oder Naturalleistungen mit sich. Vielmehr fließen die gezahlten Vergütungen im Sinne eines reinen Finanztransfers entsprechend dem gemeinschaftsrechtlichen Verursacherprinzip direkt in die Stromgestehungskosten ein. Der Europäische Gerichtshof hat im Hinblick auf eine ähnliche Preisregelung dementsprechend bereits ausdrücklich festgestellt, dass eine Maßnahme, die durch die Festsetzung von Mindestpreisen mit dem Ziel gekennzeichnet ist, den Verkäufer eines Erzeugnisses allein zu Lasten der Verbraucher zu begünstigen, keine Beihilfe sein kann.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Vergütungen, die aufgrund des Gesetzes zu zahlen sind, schon begrifflich nicht um Beihilfen. Den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien werden keine Begünstigungen gewährt, sondern es werden Nachteile ausgeglichen, die sie im Vergleich zu konventionellen Stromerzeugern tragen müssen. Denn die sozialen und ökologischen Folgekosten der konventionellen Energieerzeugung werden bislang zum größten Teil nicht von den Betreibern, sondern der Allgemeinheit, den Steuerzahlern und künftigen Generationen getragen. Allein dieser Wettbewerbsvorteil gegenüber der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, die nur geringe externe Kosten verursacht, wird durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz verringert.

In keinem anderen Feld ist eine Preisregelung zu Lasten der Verursacher legitimer und besser vertretbar als auf dem der Stromversorgung wegen der ökologischen Folgeschäden konventioneller Stromerzeugung. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das der Markteinführung emissionsfreier und naturverträglicher Energien und damit der Substitution konventioneller Energieträger gilt, enthält eine strikt durchgehaltene gleiche Lastenverteilung auf alle Stromlieferanten. Dies entspricht dem Verursacherprinzip im Umweltschutz. Es ist Bestandteil des Primärrechts des EG-Vertrages, der in Artikel 6 die Beachtung der Belange der Umwelt vorschreibt.

Die Erneuerbaren Energien, für die das Gesetz Vergütungen festlegt, sind nirgendwo billiger zu erwerben. Es handelt sich deshalb auch nicht um eine künstliche Preisstützung der „Ware“ Kilowattstunde Strom aus Erneuerbaren Energien, sondern um eine Preisfestlegung, die Investitionen im Sinne einer wirtschaftlichen Betriebsführung überhaupt erst ermöglicht.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz enthält als zentrales Regelungselement eine Kaufpflicht für Strom aus Erneuerbaren Energien auf der Basis der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, aufgeteilt auf den Gesamtabsatz von Strom. Eine solche Pflicht ist üblich, wenn Gefahren für externe Interessen aus dem Güterverkehr gewichtig sind und eine freiwillige Gefahrenvorsorge der Verursacher nicht oder nicht hinreichend zu erwarten ist. Eine solche Gefahrenlage für Klima und Umwelt ist bei dem Stromkonsum im freien Markt gegeben. Damit hat das EEG den Charakter von Schutzstandards. Solche sind vielfach üblich, ohne dass es sich um Beihilfetatbestände handelt: Ein Verbot des Verkaufs von Alkoholgetränken an Jugendliche etwa ist keine

Beihilfe für alkoholfreie Getränke. Auch die gezielte Verbilligung bleifreien Benzins trotz höherer Produktionskosten ist keine Beihilfe, sondern ein mit dem Verursacherprinzip begründeter Kauf- und Investitionsanreiz.

Die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes basieren auf der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, insbesondere Artikel 3 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 11 Absatz 3, und dienen der Verwirklichung des Schutzauftrages des Artikels 20a Grundgesetz für die natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für die künftigen Generationen sowie der Verwirklichung der Umweltschutzziele der Artikel 2, 6 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert den Zweck des Gesetzes. Das Gesetz dient der Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung, um Umwelt und Klima zu schützen. Es stellt damit ein Instrument zur Umsetzung der in der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vereinbarten Ziele und der Klimastrategie der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland dar.

Zu Absatz 2

Das Ziel der Verdopplung des Anteils Erneuerbarer Energien ist bereits im Weißbuch der Europäischen Kommission „Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger“ verankert und von dem Ministerrat bestätigt worden. Auch die Bundesregierung hat sich dieses Verdopplungsziel zu eigen gemacht. Es wird mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom Deutschen Bundestag ausdrücklich bestätigt.

Erneuerbare Energien müssen in den nächsten Jahrzehnten relevante Beiträge zur Energieversorgung und damit zum Klimaschutz leisten. Für eine nachhaltige Energieversorgung muss daher innerhalb des nächsten Jahrzehnts eine Verdopplung bis eine Verdreifachung des Beitrags Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung erreicht werden. Die Europäische Kommission hält im Jahr 2010 europaweit einen Beitrag Erneuerbarer Energien zu der Elektrizitätsversorgung von 23,5 Prozent für erforderlich. Derzeit liegt Deutschland mit einem Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung von etwa sechs Prozent weit unter dem europäischen Durchschnitt.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes positiv. Erfasst werden wie bereits im Stromeinspeisungsgesetz Wasserkraft, Windkraft, Deponiegas, Klärgas und Biomasse.

Der noch im Stromeinspeisungsgesetz verwendete Begriff Sonnenenergie wird durch den physikalisch korrekten Be-

griff solare Strahlungsenergie ersetzt. Umfasst sind insbesondere Fotovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Stromerzeugung.

Die im Stromeinspeisungsgesetz nicht enthaltene Geothermie wird in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen, um deren großes Potenzial nutzbar zu machen.

Die energetische Verwertung von Grubengas verbessert die Kohlendioxid- und Methanbilanz gegenüber der unverwerteten Abgabe an die Atmosphäre, weshalb die Aufnahme in das Gesetz erfolgt.

Unter Wasserkraft wird wie bereits im Stromeinspeisungsgesetz die originäre, regenerative Wasserkraftnutzung in Lauf- und Speicherkraftwerken mit ausschließlich natürlichem Zufluss verstanden.

Der Begriff Biomasse wird nicht abschließend definiert. Er beinhaltet jedoch im Hinblick auf den in § 1 normierten Zweck des Gesetzes in jedem Fall nicht die fossilen Brennstoffe Öl, Kohle und Gas, die sich nicht in überschaubaren Zeiträumen regenerieren. Der Begriff Biomasse umfasst Brennstoffe in festem, flüssigem und gasförmigem Aggregatzustand, deren Ursprung aktuell geerntetes Pflanzengut einschließlich Resthölzern und Ernterückständen ist, sowie Holzabfälle und organische Abfälle aus der Nahrungsmittelherstellung oder der Tierhaltung.

Das Gesetz hält an dem aus dem Stromeinspeisungsgesetz bekannten Ausschließlichkeitsprinzip fest, wonach nur diejenige Form der Stromerzeugung privilegiert wird, die vollständig auf dem Einsatz der genannten Energieträger beruht, soweit nicht die Stromerzeugung aus regenerativen Energieträgern erst durch eine Zünd- oder Stützfeuerleistung möglich wird. Dem Ausschließlichkeitsprinzip wird in aller Regel nicht Genüge getan, wenn etwa Hafenschlick, behandelte Bahnschwellen, Spanplatten mit synthetischen Bestandteilen oder andere schadstoffhaltige Althölzer eingesetzt werden. Entscheidend ist nach dem in § 1 normierten Zweck des Gesetzes die Umwelt- und Klimafreundlichkeit des jeweiligen Verfahrens. Um nicht ökologisch und ökonomisch sinnvolle Verfahren, die sich noch in der Entwicklung befinden, von vornherein auszuschließen und Fehlentwicklungen gegebenenfalls zu korrigieren, wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit der Beobachtung und Prüfung der Entwicklung betraut sowie ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, um klarzustellen, welche Stoffe und technischen Verfahren bei Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und welche Umweltauflagen einzuhalten sind. Es kommt dem Gesetzgeber im Ergebnis darauf an, dass mit dem jeweiligen Verfahren die in der Biomasse enthaltenen Schadstoffe so weit wie möglich in den Reststoffen konzentriert und nicht über den Luft- und Wasserpfad weiter verbreitet werden.

Im Übrigen finden die Regelungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie der zugehörigen Durchführungsverordnungen Anwendung. Darüber hinaus befindet sich eine Durchführungsverordnung zu dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Vorbereitung, die die Behandlung von Altholz regeln wird.

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt auch Biogas, das an einer anderen Stelle erzeugt und in das Gasnetz eingespeist wird, als es energetisch verwertet wird, sofern ein rechnerischer Nachweis für dessen Herkunft erbracht wird, da der Energiegehalt der Gasmenge, die entnommen wird, dem Energiegehalt der eingespeisten Biogasmenge entspricht.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird auf die außerhalb der 12-Meilen-Zone liegende ausschließliche Wirtschaftszone erweitert, um Offshore-Wind-Projekte in diesem Bereich zu ermöglichen.

Der Begriff des Netzbetreibers knüpft an die Begriffsbestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) an. Hervorzuheben ist, dass nur Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung abnahme- und vergütungspflichtig sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Ausschlüsse vom Anwendungsbereich des Gesetzes. Wie bereits im Stromeinspeisungsgesetz werden große Wasserkraft-, Deponie- und Klärgasanlagen nicht erfasst. Einerseits ist davon auszugehen, dass große Anlagen auch ohne Aufnahme in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes wirtschaftlich betrieben werden können und andererseits gerade dezentrale kleinere Anlagen zum Standbein der zukünftigen Energieversorgung werden sollen.

Hinsichtlich der Stromerzeugung aus Biomasse erfolgt eine Erweiterung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Der Anwendungsbereich schließt Biomasse-Anlagen bis zu einer Leistung von 20 Megawatt ein, um zusätzliche Potenziale zu erschließen und Effizienzreserven zu aktivieren.

Weiterhin werden räumlich getrennte Anlagen hinsichtlich des Anwendungsbereichs getrennt behandelt, auch wenn sie über eine gemeinsame Leitung einspeisen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden nunmehr auch Anlagen von Stromproduzenten, die bislang ausgeschlossen waren, in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen. Das „Unbundling“ zwischen Produzenten, überörtlichen Netzbetreibern und Verteilern, zu dem das neue Energierecht auffordert, stellt Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien und von konventionellem Strom rechtlich gleich. Durch die Gleichstellung werden alle Produzenten motiviert, in Erneuerbare Energien zu investieren.

Hinzu kommt eine Begrenzung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Damit soll die weitere Versiegelung von Freiflächen verhindert werden. Zu den baulichen Anlagen im Sinne des Gesetzes, die in die Vergütungsregelung fallen, gehören etwa Dächer, Fassaden, Lärmschutzwände und im Einzelfall auch Erdaufschüttungen, die nicht ausschließlich zu Zwecken der solaren Stromerzeugung angelegt wurden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Definition von Alt- und Neuanlagen im Sinne dieses Gesetzes. Diese Begriffsbestimmung ist vor allem für Windenergieanlagen von Belang. Maßstab für die Kosten einer Neuinvestition sind insoweit alleine die Kosten, die ab Oberkante Fundament entstehen.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht trifft nunmehr das nächstgelegene geeignete Netz. Dies ist volkswirtschaftlich sinnvoller als die Bezugnahme auf Versorgungsgebiete in der bisherigen Regelung in dem Stromeinspeisungsgesetz.

Der Netzbetreiber ist nach wie vor der richtige Adressat für die Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht, da er in Besitz eines natürlichen Monopols ist, das auch durch die Entflechtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und die Liberalisierung des Strommarktes in der Praxis nicht gefährdet ist.

Es wird klargestellt, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht sich nicht auf den so genannten Überschussstrom beschränkt, sondern für den gesamten dem Netzbetreiber angebotenen Strom gilt.

Unter Bezugnahme auf die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie der Europäischen Union wird die dort vorgesehene vorrangige Abnahme und Vergütung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorgeschrieben. Dies hat zur Folge, dass die Abnahme und Vergütung nicht unter Berufung auf eine anderweitige Auslastung des Netzes durch konventionell erzeugten Strom verweigert werden kann. Aus dem gleichen Grund wird auch ein Ausbau des Netzes nur noch dann erforderlich, wenn das Netz bereits vollständig durch Strom aus Erneuerbaren Energien ausgelastet ist. Das wird grundsätzlich ein Ausnahmefall sein. Daher ist es gerechtfertigt, den Netzbetreiber in diesem seltenen Fall die Pflicht zum Ausbau aufzuerlegen, soweit ein entsprechendes Verlangen eines nach diesem Gesetz einspeisewilligen Anlagenbetreibers vorliegt. Die Grenze für diese Pflicht stellt die wirtschaftliche Zumutbarkeit als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar.

Da sowohl Netzbetreiber als auch Einspeisewillige aufwendige Planungen und Vermögensdispositionen treffen müssen, besteht eine Pflicht, die erforderlichen Daten offen zu legen.

Absatz 2

Der dem Netzbetreiber im Sinne des Absatz 2 vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, die von diesem aufgenommene Strommenge abzunehmen und entsprechend den §§ 4 bis 8 zu vergüten.

Zu §§ 4 bis 8

Die Vergütungsregelung für alle im Anwendungsbereich des Gesetzes befindlichen Erneuerbaren Energien wird von dem Grundsatz geleitet, den Betreibern von optimierten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen bei rationeller Betriebsführung einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen grundsätzlich zu ermöglichen. Grundlage für die Ermittlung der Vergütung sind insbesondere die Investitions-, Betriebs-, Mess- und Kapitalkosten eines bestimmten Anlagentyps bezogen auf die durchschnittliche Lebensdauer sowie eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

Um den Verwaltungsaufwand vor allem bei den Einspeisern mit kleinen dezentralen Anlagen, aber auch auf Seiten der Netzbetreiber und staatlicher Stellen zu begrenzen, wird an dem Prinzip einer bundeseinheitlichen Mindestvergütung festgehalten, bei der auf eine Kostenprüfung oder Wirtschaftlichkeitskontrolle im Einzelfall verzichtet wird. Diese Vorgehensweise kann und will im Einzelfall eine jederzeit rentable Vergütung nicht durchweg garantieren. Aus diesem Grund geht das Gesetz von Mindestvergütungen aus und ermöglicht es so, darüber hinausgehende Vergütungen zur gezielten Förderung einzelner Technologien zu zahlen, um auf diese Weise besser als es mit der pauschalisierenden Regelung dieses Gesetzes erfolgen kann, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie obliegt es, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls gemäß § 12 eine differenzierte Anpassung der Vergütungshöhen für Neuanlagen vorzuschlagen.

Ab dem Jahr 2002 erfolgt zur Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und wegen der erwarteten Kostensenkung baujahreinheitlich eine nominale degressiv ausgestaltete jährliche Absenkung der Vergütungssätze für Biomasse in Höhe von 1 Prozent, für Windenergie 1,5 Prozent und Fotovoltaik 5 Prozent. Die Kostensenkungspotenziale in der Anlagentechnik für Wasserkraft-, Deponiegas-, Grubengas- und Klärgasanlagen sind dagegen weitgehend ausgeschöpft. Verbleibende Kostensenkungspotenziale finden durch die Inflationsrate in ausreichendem Maße Berücksichtigung. Für geothermische Stromerzeugungsanlagen besteht auf absehbare Zeit insoweit kein Regelungsbedarf, da entsprechende Anlagen erst in einigen Jahren in Betrieb gehen werden.

Mit Ausnahme von Windenergieanlagen werden Altanlagen und Neuanlagen gleich behandelt. Bei Windenergieanlagen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bereits nach dem früheren Stromeinspeisungsgesetz Vergütungen gezahlt wurden, die an guten Standorten den wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht haben. Daher wird für diese Altanlagen der Zeitraum, in dem die höhere Anfangsvergütung gezahlt wird, auf mindestens vier anstelle von fünf Jahren verkürzt. Damit wird dem Bestandsschutz hinreichend Rechnung getragen.

Zu § 4

Die nach dem Stromeinspeisungsgesetz bestehende Regelung für Wasserkraft, Deponiegas und Klärgas wird im Wesentlichen fortgeschrieben, da sie sich in der Vergangenheit bewährt hat, und um Grubengas erweitert.

Zu § 5

Die energetische Nutzung der Biomasse birgt ein bislang nur unzureichend erschlossenes Potenzial für eine klimaschonende Energieversorgung. Sie bietet gleichzeitig zusätzliche Perspektiven für die einheimische Land- und Forstwirtschaft. Es ist eine gegenüber dem Stromeinspeisungsgesetz spürbare Anhebung der Vergütungssätze erforder-

derlich, um den Anlagenbetreibern einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen und so eine dynamische Entwicklung zu initiieren. Die Differenzierung nach der elektrischen Leistung trägt den höheren Stromgestehungskosten kleinerer dezentraler Anlagen Rechnung.

Die Bestimmung, dass Vergütungen erst nach Inkrafttreten der Verordnung gezahlt werden, gilt nur für Anlagen über fünf Megawatt Leistung. Die Vergütung für Strom aus Anlagen unter fünf Megawatt Leistung sind ab Inkrafttreten des Gesetzes zu zahlen.

Zu § 6

Die Nutzung der Geothermie für die Elektrizitätsversorgung ist von verlässlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Investoren abhängig, die mit dieser Regelung geschaffen werden.

Zu § 7

Im Bereich der Windkraft hat sich gezeigt, dass die bisherige Regelung nicht ausreichend ist, um den notwendigen Standortdifferenzierungen zu genügen. Mit der Neufassung erfolgt eine technikneutrale Differenzierung der Vergütungshöhen je nach Ertragskraft des Standorts. Im Ergebnis führt die getroffene Regelung gerechnet auf eine zwanzigjährige Betriebszeit im Vergleich zur vorherigen Rechtslage an sehr guten Standorten zu einer nachhaltigen Absenkung der Vergütungshöhen auf 13,5 Pfennige pro Kilowattstunde, an durchschnittlich windgünstigen Standorten einer Stabilisierung auf 16,4 Pfennige pro Kilowattstunde und an Binnenlandstandorten zu einer maßvollen Anhebung auf 17,3 Pfennige pro Kilowattstunde. Auf diese Weise wird sowohl vermieden, dass an windhöffigen Standorten eine höhere Vergütung gezahlt wird, als für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlich ist, als auch ein Anreiz für die Errichtung von Windkraftanlagen im Binnenland geschaffen. Diese Differenzierung ist Folge der unterschiedlich langen Zeitdauer, in der die erhöhte Anfangsvergütung gezahlt wird. Die relativ höhere Anfangsvergütung ermöglicht weiterhin die Finanzierung von Windkraftanlagen, die von den Kreditinstituten unter der alten Rechtslage zunehmend in Frage gestellt wurde.

Die Zeit, in der die erhöhte Anfangsvergütung gezahlt wird, errechnet sich aus einer Vergleichsbetrachtung mit einer Referenzanlage. Der Berechnung liegt eine Leistungskurve dieser Referenzanlage zugrunde, die entweder gemäß den technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der Fördergesellschaft Windenergie (FGW) oder nach dem Mess- und Rechenstandard des Network of European Measuring Institutes (MEASNET) ermittelt wird, das von der Europäischen Kommission gefördert wurde. Die Regelung der für die Bestimmung der Typengleichheit maßgebenden Anlagenmerkmale dient einerseits der Verhinderung von Manipulationen durch Anlagenhersteller oder -betreiber. Andererseits wird klargestellt, dass nicht jede Veränderung an der Anlage eine neue Berechnung erforderlich macht.

Die Berechnung der Verlängerung der Zeit, in der die höhere Anfangsvergütung gezahlt wird, kann an folgendem Beispiel deutlich gemacht werden: Ein Standort mit einem Referenzertrag von 144 liegt 6 Prozentpunkte unter dem

Bezugswert von 150. Diese 6 Prozentpunkte ergeben geteilt durch die genannten 0,75 vom Hundert des Referenzertrags den Wert von acht, der mit den genannten 2 Monaten multipliziert wird. Hieraus ergibt sich ein Wert von 16 Monaten, die zu den 5 Basisjahren addiert werden. Die höhere Vergütung wird somit 6 Jahre und 4 Monate lang gezahlt.

Offshore-Windenergie-Anlagen versprechen in Zukunft deutlich niedrigere Stromgestehungskosten. Allerdings liegen im Augenblick mangels hinreichender Erfahrungen, wegen höherer Kosten für neue Anlagentypen, angesichts aufwendiger Gründungen und in Anbetracht bislang fehlender Serieneffekte die Investitionskosten erheblich über den Kosten für Onshore-Anlagen. Die befristete Sonderregelung für Offshore-Anlagen trägt dieser Tatsache Rechnung und soll einen Anreiz für Investitionen schaffen. Die gesonderte Regelung gilt für Anlagen, die ab einer Entfernung von drei Seemeilen seewärts der Basislinien errichtet werden. Die sich danach ergebende Linie ist allerdings nicht in jedem Fall mit der seewärtigen Begrenzung der früheren Drei-Meilen-Zone identisch.

Zu § 8

Zu Absatz 1

In der Nutzung der solaren Strahlungsenergie steckt langfristig betrachtet das größte Potenzial für eine klimaschonende Energieversorgung. Diese Energiequelle ist gleichzeitig technisch anspruchsvoll und wird in der Zukunft eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung erlangen. Der vergleichsweise hohe Vergütungssatz ist dadurch bedingt, dass diese Energieerzeugungsanlagen derzeit mangels ausreichender Nachfrage noch nicht in ausreichend hohen Stückzahlen gefertigt werden.

Sobald durch dieses Gesetz eine ausreichende Nachfrage geschaffen wird, ist in Folge der dann erfolgenden Massenproduktion mit deutlich sinkenden Produktions- und damit auch Stromgestehungskosten zu rechnen, so dass diese Vergütungssätze zügig sinken können. Dieser Entwicklung wird neben der realen Senkung der Vergütungshöhe infolge der Inflation durch die Festlegung einer degressiv sinkenden Vergütung im Gesetz Rechnung getragen. Für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2002 in Betrieb gehen, wird die Vergütung für die Lebensdauer der Anlage um fünf Prozent degressiv abgesenkt. Für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2003 und in den Folgejahren in Betrieb gehen, findet wiederum eine Absenkung um fünf Prozent degressiv statt, die jeweils nur für neu in Betrieb genommene Anlagen gilt.

In Kombination mit dem 100 000-Dächer-Programm ergibt sich erstmals für private Investoren eine attraktive Vergütung, die allerdings vielfach noch unterhalb einer jederzeit rentablen Vergütung liegt. Die Vergütungshöhe orientiert sich auch an der zurzeit in Spanien gezahlten Vergütung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Strahlungsintensität in Spanien deutlich über der in Deutschland liegt.

Zu Absatz 2

Für Strom aus solarer Strahlungsenergie endet die Pflicht zur Zahlung nach der in § 8 Absatz 1 bestimmten Vergütungshöhe mit dem 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die installierte Gesamtleistung an Foto-

voltaikanlagen, die nach dem vorliegenden Gesetz vergütet werden, die Grenze von 350 Megawatt übersteigt. Die Frist von zwölf Monaten dient dazu, den Markt nicht zu verunsichern und den Marktteilnehmern einen schonenden Übergang zu ermöglichen. Die Zahl von 350 Megawatt errechnet sich aus der Summe aus dem Anlagenbestand und dem durch das 100 000-Dächer-Programm angestrebten Volumens von 300 Megawatt.

Der Deutsche Bundestag wird im Rahmen dieses Gesetzes eine Regelung über eine Anschlussvergütung treffen, die eine wirtschaftliche Betriebsführung unter Berücksichtigung der inzwischen erreichten Kostendegression in der Anlagentechnik sicherstellt und dafür Sorge trägt, dass der Ausbau der Fotovoltaik mit zunehmender Geschwindigkeit vonstatten gehen wird.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Befristung der Vergütungszahlung auf 20 Jahre folgt gängigen energiewirtschaftlichen Berechnungsformeln und Amortisationszyklen. Nur bei der Wasserkraft ist diese Frist in aller Regel nicht ausreichend, um die Rentabilität der Anlagen zu sichern.

Der Beginn der Berechnungszeit für die Dauer der Vergütung von Strom aus Altanlagen am 01. Januar 2000 gewährleistet den Bestandsschutz für Betreiber von Altanlagen.

Zu Absatz 2

Wenn Strom aus mehreren Windenergieanlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, werden diese für den Zweck der Bestimmung der Vergütungshöhe als eine Anlage behandelt.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Regelung der Anschlusskosten dient der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und damit der Transparenz und Rechtssicherheit.

Soweit zwischen der Anlage und dem abnahmepflichtigen Netz für die allgemeine Versorgung ein weiteres Netz vorhanden ist, das nicht der allgemeinen Versorgung dient, so kann dieses für den Anschluss der Anlage im Rahmen des technisch Möglichen genutzt werden. Auf diese Weise werden volkswirtschaftlich unsinnige Kosten vermieden.

Zu Absatz 2

Die Kostentragung für den Netzausbau, der auch notwendige Erweiterungen des Netzes umfasst, obliegt – ähnlich der mit Zustimmung der Europäischen Kommission seit 1997 in Dänemark geltenden Regelung – dem Netzbetreiber. Die Darlegungspflicht dient der notwendigen Transparenz, da die notwendigen Aufwendungen bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz gebracht werden können.

Zu Absatz 3

Zur Beilegung von Streitigkeiten wird eine Clearingstelle bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

eingerrichtet. Zu den zu beteiligenden betroffenen Kreisen zählen insbesondere die Verbände der Netzbetreiber und der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom im Sinne des § 2.

Zu § 11

§ 11 ist in engem Zusammenhang mit § 3 zu sehen. Beide Paragraphen zusammen regeln ein gestuftes ausgleichendes Abnahme- und Vergütungssystem.

Auf der ersten Stufe, die § 3 Absatz 1 regelt, wird der Anschluss der Stromerzeugungsanlage an das nächstgelegene geeignete Netz normiert. Dieses Netz wird in aller Regel ein örtliches Niederspannungsnetz sein. Es kann aber – etwa bei einem großen Windpark – auch ein Netz einer höheren Spannungsebene, unter Umständen sogar ein Übertragungsnetz sein. Der jeweilige Netzbetreiber ist zur Abnahme und Vergütung verpflichtet.

Die zweite Stufe, die in § 3 Absatz 2 enthalten ist, regelt die Abnahme und Vergütung des Stroms durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber. Soweit bereits das Netz, an das die Anlage angeschlossen ist, ein Übertragungsnetz ist, existiert kein weiteres vorgelagertes Übertragungsnetz. In diesem Fall ist die zweite Stufe daher gegenstandslos.

Die dritte Stufe, geregelt in § 11 Absatz 1 bis 3, sorgt für einen bundesweit gleichmäßigen Ausgleich der aufgenommenen Strommengen und der geleisteten Vergütungszahlungen unter den Übertragungsnetzbetreibern. Auf diese Weise soll ein Mangel des früheren Stromeinspeisungsgesetzes beseitigt werden, der dazu geführt hat, dass einzelne Regionen einen weit überdurchschnittlichen Anteil aufzunehmen hatten. Das Gesetz knüpft für den Ausgleich an die Übertragungsnetzbetreiber an, weil es sich bei diesen um eine kleine und überschaubare Anzahl von Akteuren handelt, die auch in der Lage sind, die mit dem Ausgleich verbundenen Transaktionen ohne weiteres abzuwickeln und sich gegenseitig zu kontrollieren. Nach Abschluss des Ausgleichs sind alle Übertragungsnetzbetreiber im Besitz eines bezogen auf die durch ihr Netz geleiteten Strommengen prozentual gleichen Anteils von Strom nach diesem Gesetz.

Auf der vierten in § 11 Absatz 4 enthaltenen Stufe wird ein weiterer Schritt vollzogen. Die bei den Übertragungsnetzbetreibern angelangten Strommengen werden gleichmäßig bezogen auf die von Stromlieferanten im Gebiet des jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers gelieferten Strommengen weiterverteilt und sind von diesen mit dem bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütungssatz zu bezahlen. Im Ergebnis werden so alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom liefern, zu prozentual gleichen Anteilen zur Stromabnahme und -vergütung verpflichtet. Diese vierte Stufe führt zu einer dem Prinzip der Entflechtung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen ideal entsprechenden Verpflichtung der Stromlieferanten als Verursacher einer klima- und umweltgefährdenden Energieerzeugung.

Die Aufnahme- und Vergütungspflicht nach § 11 Abs. 4 besteht nicht für Elektrizitätsunternehmen, die zu mehr als der Hälfte Strom aus Erneuerbaren Energien abgeben, da diese – wiederum dem Verursacherprinzip entsprechend – bereits dem Umwelt- und Klimaschutz ausreichend genüge tun.

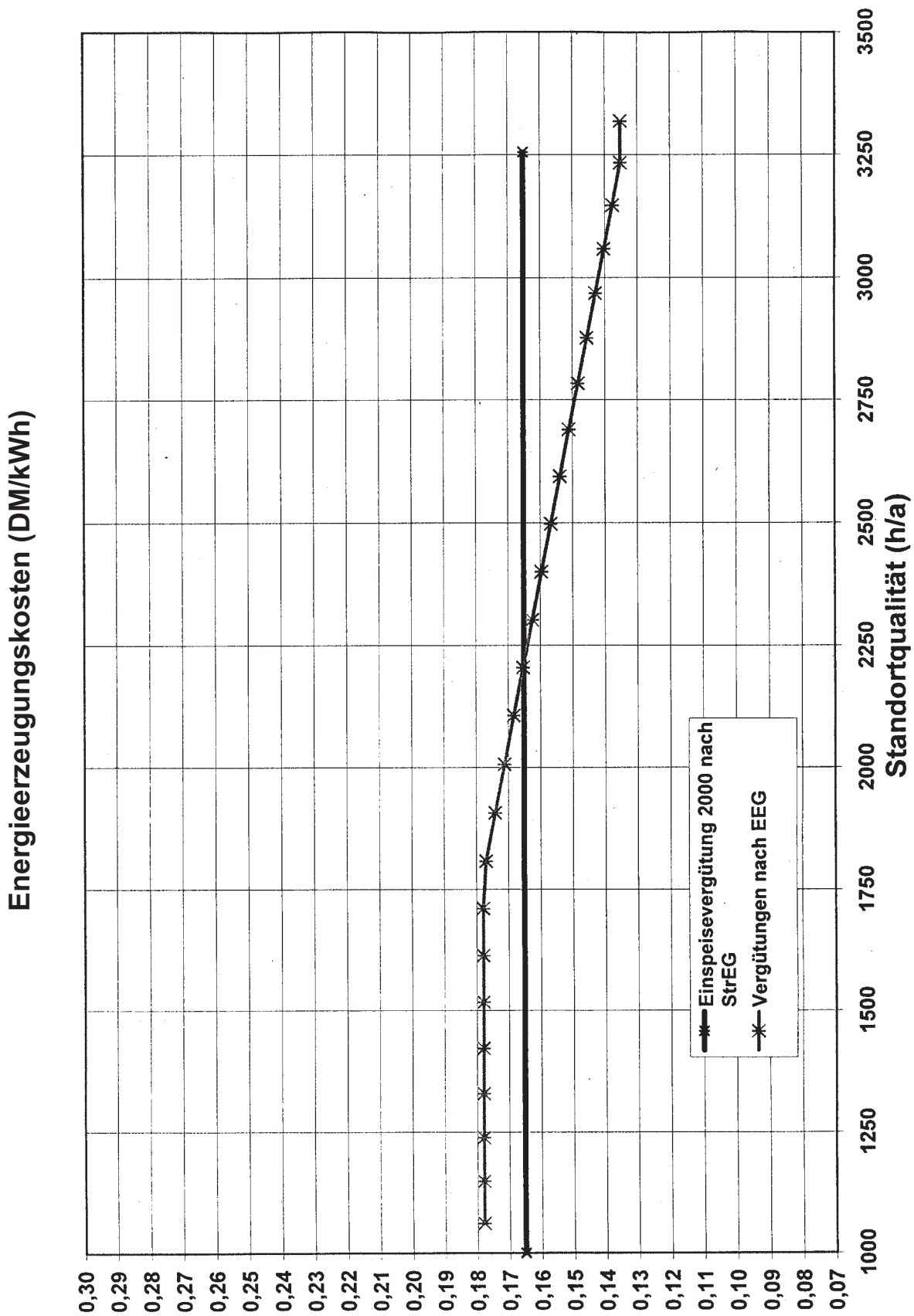
Nach den §§ 4 bis 8 vergüteter Strom darf nicht unter den durchschnittlichen Vergütungssätzen als Strom aus Erneuerbaren Energien vermarktet werden. Dies bedeutet, dass bei der Vermarktung des nach dem Gesetz eingespeisten Stroms die Vergütungssätze die Stromerzeugungskosten darstellen, denen dann die weiteren Kosten (z. B. Netzbetriebsgebühr, Konzessionsabgabe, Öko- und Mehrwertsteuer) hinzuge-rechnet werden müssen, um den Marktpreis zu ermitteln. Damit soll Preisdumping auf dem Ökostrommarkt entgegen-gewirkt werden. Eine solche Gefahr besteht deshalb, weil der größte Anteil des nach diesem Gesetz aufgenom-menen Stroms von den großen Elektrizitätsversorgungs-unternehmen aufzunehmen sind, die immer noch eine marktbeherrschende Stellung innehaben. Maßgeblicher Bezugszeitraum für die Berechnung des Durchschnittsver-gütungssatzes ist das jeweils vorvergangene Quartal. In dem ersten Quartal des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kann analog auf die Vergütungszahlungen nach dem Stromein-speisungsgesetz abgestellt werden.

Die Regelung des Absatzes 5 dient der Transparenz bei der Abnahme und Vergütung vom anschlussverpflichteten Netz-betreiber sowie dem Ausgleich der Strom- und Vergütungs-mengen durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Zu § 12

Die Regelung dient dazu, den Grad der Marktdurchdrin-gung und die technologische Entwicklung bei Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu beobachten und gegeben-falls die Höhe der Vergütungssätze anzupassen.

Eine Anpassung der Vergütungshöhen muss in angemesse-nem Abstand zu ihrer Einführung bekannt gegeben werden. Die Anpassung kann allerdings nur für Neuanlagen erfol-gen, da den Betreibern andernfalls jede Investitionssicher-heit genommen und den an der Finanzierung beteiligten Kreditinstituten die Kalkulation der Investitionen unmög-lich gemacht würde.



Anlage 2 | Begründung**Änderungsantrag
der Fraktion der PDS**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/ 2341 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Strom-
erzeugung aus erneuerbaren Energien (Erneuerbare-
Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des
Mineralölsteuergesetzes wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Kontaminierte Holzabfälle und chemisch behandelte
Hölzer sind keine Biomasse im Sinne dieses Geset-
zes.“

Berlin, den 22. Februar 2000

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Kontaminierte Holzabfälle und chemisch behandelte Hölzer haben ihre charakteristischen Merkmale durch die Behandlung mit Fremdstoffen (z. B. Teeröle, Quecksilber, Kupfer, Arsen) verloren und sollten nicht als Biomasse gelten. Dabei kommt es nicht auf die Mengenverhältnisse, sondern vielmehr auf die veränderten Eigenschaften des Fremdstoffes an. Wenn diese Fremdstoffe nicht aus Biomasse bestehen, kann auch die Trägersubstanz nicht mehr als Biomasse im Sinne des Gesetzes gelten.

Kontaminierte Holzabfälle und chemisch behandelte Hölzer, wie beispielsweise lackierte oder kunststoffbeschichtete Fenster oder auch mit Teeröl imprägnierte Bahnschwellen, werden zurzeit als Sonderabfälle mit 150 DM bis 1 000 DM je Tonne als Sondermüll verbrannt. Eine zusätzliche Förderung der Sondermüllverbrennung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten keinesfalls notwendig.

